

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

13 (16.1.1884)

Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 16. Januar 1884.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 12. Jan. Die von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen der Ersten Kammer übermittelte Nachweisung über die Erledigung der von derselben auf dem vorigen Landtage der Großherzoglichen Staatsregierung überwiesenen, den Bau von Eisenbahnen betreffenden Petitionen hat folgenden Wortlaut:

1) Das Gesuch von 12 Gemeinden des Kaiserstuhls, Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärbahn am westlichen Kaiserstuhl von Riegel nach Altbreisach.

Das Finanzministerium hat durch die Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen eine Prüfung des von den Gemeinden mitgetheilten Projektes, sowohl in technischer Hinsicht, als in Bezug auf die zu erwartende Rentabilität, anstellen lassen, welche ein für die Verwirklichung des Unternehmens günstiges Resultat nicht ergeben hat. Unter diesen Umständen und da auch von Seiten der Gemeinden weitere Schritte in der Sache nicht erfolgt sind, mußte dieselbe beruhen gelassen werden.

2) Das Gesuch der Gemeinde Eicketten um Konzession zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Sekundärbahn von Eicketten nach der Eisenbahn-Station Quaketten.

Das Finanzministerium hat von der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen über das Projekt und die Rentabilitätsberechnung des Ingenieurs Müller in Freiburg ein technisches Gutachten erhoben und dem Komité, sowie den Gemeinden einen Auszug aus demselben zur Kenntniß mit dem Anfügen mitgeteilt, daß zwar gegen die Konzessionierung einer Bahn von Quaketten nach Eicketten von Seite des Finanzministeriums ein Bedenken an sich nicht bestehe, daß es sich hier um ein Unternehmen rein lokaler Natur handle, so lange eine Weiterführung von Eicketten nicht geplant sei, eine direkte Staatsunterstützung in Form eines unverzinslichen Zuschusses zu den Baukosten nicht befürwortet werden könnte.

3) Bitte der Gemeinderäthe der Städte Buchen und Waldbühl, den Bau der Eisenbahn von Miltenberg nach Seckach betr.

Das Finanzministerium hat die Generaldirektion mit Anfertigung eines genauen Projektes und Kostenschlages für die Herstellung einer normalspurigen Sekundärbahn von Seckach über Böbighaus nach Buchen und Waldbühl beauftragt.

4) Das Gesuch von 30 Gemeinden, den Ausbau der Wutachthal-Bahn betr.

Vaut Finanzministerial-Beschluß vom 19. Juni 1882 Nr. 4084 zu den Akten genommen.

5) Bitte von 16 Gemeinden des Bregthales und der angrenzenden Bezirke um eine vom Staat zu erbauende Sekundärbahn von Hisingen nach Furtwangen.

Das Finanzministerium hat der Gemeinde Furtwangen mit Erlaß vom 27. Juni 1883 eröffnet, daß es die sogenannte Bregthal-Bahn zu jenen Eisenbahn-Linien rechne, welche wegen ihres lokalen Charakters nicht auf Staatskosten zu bauen und zu betreiben seien, sondern aus der Initiative der Lokalinteressenten eventuell mit einem entsprechenden Staatszuschuß herbeizuführen seien. Es müsse zunächst abgewartet werden, ob von diesen Interessenten die erforderlichen finanziellen und technischen Garantien für den Bau und Betrieb der Bahn dargeboten werden könnten.

6) Die Bitte des Gemeinderaths, Handelsstands und Gewerbevereins der Stadt Ueberlingen, den Bau der Bodensee-Gürtelbahn betr.

In der Sache ist eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten. Zwar ist die im Artikel 29 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873 bedingte achtjährige Baufrist inzwischen abgelaufen, allein es sind mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen Fortsetzung des Hauptvertrags vom 18. Februar 1865 über die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Friedrichshafen und der Adolfszell-Werflicher Bahn rechtzeitig Verhandlungen eingeleitet worden, welche ihren Abschluß noch nicht gefunden haben.

7) Die Bitte der Gemeinde Staufen um Erbauung einer Schmalspur-Bahn von Krozingen nach Staufen.

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 8. August 1883 Nr. 5020 dem Gemeinderath in Staufen Auszug aus einem Gutachten, welches die Generaldirektion über das Projekt in technischer Beziehung, sowie hinsichtlich des zu erwartenden Ertrags erstattet hat, zur Kenntnißnahme mitgeteilt und denselben das Weitere in der Sache anheimgegeben.

Wie bereits gemeldet, hat die Erste Kammer zu einer Erörterung dieser Nachweisung keinen Anlaß gefunden.

* Karlsruhe, 15. Jan. Ergänzung zum Berichte über die 18. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Die von den Abgg. v. Buol, Fischer, Edelmann, Röttinger, Blattmann und Kern unterzeichnete Motion lautet:

Großh. Regierung wolle den Ständen in Bälde einen Gesetzentwurf in Betreff der Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften vorlegen, welcher von dem Grundsätze ausgeht, daß der Verkauf nur unter Wahrung der besseren Rechte der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger, somit insbesondere nur dann geschehen darf, wenn das höchste Gebot zur Deckung der Nachhypothek ausreicht.

Abg. v. Buol führt zur Begründung aus: Wenn gleich seine Freunde und er sich des Vorzugs der Stetigkeit in der Gesetzgebung im Allgemeinen und insbesondere für die Verhältnisse des Grundeigentums wohl bewußt seien, so hätten sie dennoch keinen Anstand genommen, eine Aenderung der Gesetze auf dem berührten Gebiete zu beantragen, weil schwerwiegende volkswirtschaftliche und rechtliche Gründe sowohl im Interesse des Kapitals wie des Grundbesitzes dies zu erheischen schienen. Redner wolle die Tendenz des Antrags an einem Beispiele darlegen; er nehme an, ein Gläubiger A habe eine Hypothek von 10,000 Mark und ein Gläubiger B eine solche von 500 M.; letzterer wolle sein Geld und führe die Versteigerung her-

bei, bei der aber nur 5000 M. erzielt würden. Die Folge sei, daß A mit der Hälfte und B mit seiner ganzen Forderung ausfalle, während der Käufer ein gutes Geschäft gemacht habe, da er ein zuvor mit 10,500 M. belastetes Grundstück um 5000 M. frei von Hypotheken erworben habe. Nach dem gegenwärtigen Rechte müsse in solchem Fall die Vollstreckung durchgeführt werden, wohingegen nach dem beabsichtigten Gesetze das Verfahren einzustellen wäre, weil nicht mindestens 10,000 M. geboten würden, und falls dieser Betrag würde geboten worden sein, so bestünde die Hypothek des A gleichwohl in so lange unverändert fort, als er sich nicht freiwillig zur Annahme der Zahlung bereit erkläre.

Zur Begründung seines Antrags könne Redner eigentlich auf die Regierungsmotive zu einem dem Landtage von 1854 vorgelegten Gesetzentwurfe verweisen; er habe nicht nötig, den volkswirtschaftlichen Nutzen des Kredits, besonders des Realcredits näher darzulegen; dem letzteren diene vor allem das Pfandrecht, dessen eigentlicher Zweck in der Sicherung des Kredits bestehe, und es könne nicht zweifelhaft sein, daß von der Güte der Gesetzgebung über Hypothekenrecht der Realcredit des Grundbesitzes abhängt, wie andererseits auch die Interessen des Kapitals davon wesentlich berührt würden. Durch möglichste Unabhängigkeit des Hypothekars gegen nachstehende Gläubiger und gegen den Schuldner, sowie durch möglichst geringe Schädigung der allgemeinen Leistungsfähigkeit und des allgemeinen Kredits des Schuldners werde unzweifelhaft allen Interessen am meisten gedient.

Die deutsche Gesetzgebung habe auf diesem Gebiete zwei Systeme gebildet, die man mit „Verkaufssystem“ und „Deckungssystem“ bezeichnen könne. Nach dem ersteren dürfe die zwangsweise Versteigerung durch jeden Gläubiger herbeigeführt werden; sämtliche Gläubiger ohne Ausnahme müßten sich an dem Verfahren beteiligen und der Zuschlag erfolge schließlich — im zweiten Steigerungstermin — um jeden Preis, wobei außer Betracht bleibe, ob der betreibende Gläubiger oder die ihm vorgehenden Gläubiger Befriedigung erlangten oder nicht. Der Steigerer erwerbe das Grundstück frei von allen Pfandlasten, denn die Gläubiger müßten die Zahlung der auf sie entfallenden Anteile am Erlöse annehmen und ihre Einträge würden gestrichen vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit dem Erwerber des Grundstücks.

Bei dem Deckungssystem hingegen könne zwar gleichfalls jeder Gläubiger die Vollstreckung in die Liegenschaft seines Schuldners beantragen, aber die vorgehenden Hypothekargläubiger würden von dem Verfahren nicht berührt, da der Zuschlag nur erfolge, wenn so viel geboten werde, als zur Deckung der vorgehenden Gläubiger notwendig, andernfalls werde das Verfahren eingestellt und der Antragsteller habe die Kosten zu tragen. Komme der Verkauf zu Stande, so habe der Steigerer nur so viel zu bezahlen, als der Preis die Summe der dem betreibenden vorgehenden Hypotheken übersteige; diese selbst gingen auf den neuen Erwerber über, so daß ohne Willen des Unterpandsgläubigers an dem Bestand seiner Forderung nichts geändert werden könne. Es springe in die Augen, welches der beschriebenen Systeme den Kredit mehr fördere; das Zutreffen aller Beteiligten spreche für das Deckungssystem. Der vorgehende Pfandgläubiger sei völlig gesichert und nicht jeden Augenblick in der Lage, sein Pfandrecht zu verlieren bezw. eventuell zur Abwendung weiteren Schadens das betreffende Grundstück erwerben zu müssen, auch hier werde er im besten Falle, — wenn er völlige Befriedigung erlange, — der Unannehmlichkeit entgehen, eine Neuanlage für sein Kapital zu suchen. Nicht minder gut stünden sich dabei der betreibende Gläubiger und alle nachstehenden Gläubiger, ja sogar die chirographarischen Gläubiger, denn sie alle hätten ein Interesse daran, daß die Liegenschaft nur versteigert werde, wenn alle vorgehenden Gläubiger Befriedigung fänden, weil sie selbst nur aus dem überschüssigen Erlöse etwas erhalten könnten; in gleicher Weise sei dies System für den Schuldner vorteilhafter, weil er nicht sein Grundstück verliere, ohne von den Schulden befreit zu werden, für die er nach wie vor persönlich hafte. Das Deckungssystem gewähre ihm die Möglichkeit, sich zu erholen, bessere Konjunkturen abzuwarten, auf dem Wege der Sequestration mit den Gläubigern nöthigenfalls sich abzufinden, kurz, es fördere seine allgemeine Kreditfähigkeit und Leistungsfähigkeit.

Ebenso diene dies System auch dem öffentlichen Interesse, weil es durch Sicherstellung der ersten Hypothek vor den Angriffen nachstehender Gläubiger einen gesunden Realcredit erzeuge, der die ergiebige Ausnützung des Grund und Bodens in Industrie und Landwirtschaft ermögliche. Der stete Wechsel im Grundbesitz würde aufhören; der Güterhändler, der darin bestehe, in unglücklichen Zeiten, bei Krisen Zwangs-Liegenschaftsverkäufe herbeizuführen, um Grundstücke für Schleuderpreise zu erwerben und sie in theuren Zeiten den früheren Eigentümern wieder anzubringen, sei unmöglich gemacht. Die Zahl der Vollstreckungen und der stete Wechsel im Besitze sei bei dem Verkaufssystem enorm, das beweise die landwirtschaftliche Enquete, dem solle man einen Riegel vorschreiben. Auch das Verfahren werde gewinnen, weil es in vielen Fällen als resultatlos einzustellen wäre und dadurch unnötige Kosten gespart würden.

Das Deckungssystem beruhe auf den zwei Rechtsgrund-

sätzen, daß ein Recht nur so weit vorhanden sei, als ihm ein Interesse innewohne, und daß Niemand mehr Recht geben kann, als er selbst hat. Ein Gläubiger hätte doch nur dann ein Interesse am Verkaufe der Liegenschaft des Schuldners, wenn er auf ganze oder theilweise Befriedigung hoffen könne, folglich sei ihm auch nur unter dieser Voraussetzung das Recht zum Verkaufe einzuräumen. Ferner vermöge der Schuldner selbst sein mit einer Hypothek belastetes Grundstück nur entweder mit dieser Belastung oder aber pfandfrei unter der Voraussetzung der Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Preise verkaufen; darüber hinaus dürfe also auch für einen Nachpfandgläubiger, der ja sein Recht vom Schuldner ableite, keinerlei Verkaufsbefugniß bestehen, weil durch eine solche die Vorhypothek in ihrem rechtlichen Bestande angetastet und ihre Sicherheit gefährdet werde.

Man mache oft dem römischen Rechte den Vorwurf, die Interessen des Grundbesitzes geschädigt zu haben, und doch sei nach seinen Bestimmungen kein Verkauf des Pfandobjekts ohne Zustimmung des ersten Hypothekars zulässig, und dem Nachhypothekar gewähre es nur einen Anspruch auf den Ueberschuß im Falle eines durch den ersten Pfandgläubiger bewirkten Verkaufs sowie nebstdem die Möglichkeit, durch Befriedigung des bessern Gläubigers an dessen Stelle zu treten (Jus offerendi). Erst die italienische Praxis des 16. Jahrhunderts habe unsere heutige Theorie des schrankenlosen Verkaufsrechts jedes Gläubigers mit Rücksicht auf die damals zahllosen Pfandprivilegien und stillschweigenden Vorzugsrechte eingeführt. Auch das deutsche Recht habe diesen Grundsatz nicht gefaßt, das beweise der Umstand, daß überall da, wo dasselbe sich erhalten habe, wie in Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M., Hessen-Nassau, Pommern, das Deckungssystem in Uebung sei. Dasselbe sei auch in Preußen im vorigen Jahr mit der neuen Substitutionsordnung eingeführt worden und eben jetzt werde in Sachsen von der Regierung den Kammer ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Sache habe allerdings auch ihre Rehrheiten; dahin gehöre der Umstand, daß unser Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften erst im Jahre 1879 eingeführt worden sei und ein häufiger Wechsel der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nachtheilig wirke; indessen habe Redner ja schon im Eingange seiner Begründung dieses Bedenken hervorgehoben und beseitigt. Sodann wende man ein, daß in nicht zu ferner Zeit das deutsche bürgerliche Gesetzbuch diesen Gegenstand als dem materiellen Rechte angehörend werde regeln müssen und daß es sich nicht empfehle, angesichts der Möglichkeit späterer abermaliger Aenderung durch die Reichsgesetzgebung jetzt noch neue Grundsätze auf diesem Gebiete einzuführen; dies Argument sei deshalb hinfällig, weil nach dem Vorgange Preußens unzweifelhaft das deutsche bürgerliche Gesetzbuch das Deckungssystem adoptiren oder die ganze Materie der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen werde; die Gründe für die Einführung dieses Systems ließen ein längeres Zögern nicht mehr zu. Wohlerworbene Rechte würden durch dasselbe, wie man vielfach behauptet, nicht verfehlt, denn es sei kein wohlerworbene Recht, vielmehr ein Unrecht des nachstehenden Gläubigers, ohne selbst Befriedigung zu erlangen, das bessere Recht des vorhergehenden Gläubigers zu schädigen. Mehr begründet sei der Einwand, daß bei dem Deckungssystem seitens der Schuldner Scheinhypotheken gemacht werden würden, um einen Verkauf zu verhindern; das sei freilich von Nachtheil, indessen müsse eben der Gläubiger wachsam sein und die Scheingeschäfte aufdecken, dann würden dieselben seiner Befriedigung nicht im Wege stehen.

Die vermehrte Sicherung der ersten Hypothek sei allerdings nicht zu erreichen ohne eine entsprechende Schwächung der Nachhypothek; es sei hiernach wohl möglich, daß dadurch die Leichtigkeit, auch auf spätere Hypotheken Geld zu erhalten, gemindert und folglich in gewissem Sinne der Kredit beschränkt werde. Allein dies sei kein Nachtheil, man wolle gerade diesen Erfolg; man wolle verhindern, daß leichtsinnig Kredit gegeben werde; die Grenze, bis zu der im Verhältnisse zum Werth des Grundstückes Realcredit gegeben werde, sei vielfach weit über das richtige Maß gesteigert, und nur diese krankhafte Uebertreibung, nicht die gesunde Basis des Nachcredits werde durch das Deckungssystem getroffen, denn die Nachhypothek verliere hierdurch nichts an der Sicherheit, die ihr im Verhältnisse zum Werth des Grundstückes zutomme, und so lange dieser das nachstehende Kapital, wenn auch nur theilweise, decke, bleibe das Recht des Gläubigers unangetastet.

Das badische Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen habe eigentlich in § 44 das Deckungssystem anerkannt, wenn es bestimme, die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften dürfe nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sei, denn es wäre nur konsequent, weiter fortzuführen, sie müsse aufhören, wenn die Befriedigung des Gläubigers unmöglich sei.

Nach alledem könne er nur den dringenden Wunsch aussprechen, die Großh. Regierung möge in Bälde einen Gesetzentwurf wie den im Jahre 1854 ausgearbeiteten abermals vorlegen.

Präsident Noff: Es sei für die Großh. Regierung in hohem Maße wünschenswerth, wenn der von der Motion angeregte Gegenstand hier im Hause einer gründlichen Berathung unterzogen würde, und dadurch die Regierung Kenntniß von der Anschauung der Kammer über die sehr

wichtige Frage erhalte. Uebrigens sei die Großh. Regierung bis zu gewissen Grade in der gewünschten Richtung auf einem Gebiete, was ihr zugänglich gewesen, schon vorgegangen, indem durch eine landesherrliche Verordnung vom 29. März 1883 die bis dahin bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Kosten der Liegenschaftsvollstreckungen geändert worden seien. Denn während früher die Kosten des Verfahrens aus dem Erlöse der versteigerten Liegenschaft in erster Reihe gedeckt worden wären, so daß in der That jeder Gläubiger, auch wenn er selbst keine Aussicht auf Befriedigung gehabt, ohne erhebliches Risiko den Antrag auf Zwangsvollstreckung habe stellen können, gehe nunmehr die erwähnte Verordnung davon aus, daß die Betreibungskosten ein accessorium der Forderung seien und demgemäß der Betreibende nur mit seiner Forderung zusammen und in ihrer Stelle Ersatz für seine Kosten, unbeschadet den Forderungsrechten aller vorhergehenden Gläubiger, erhalten dürfe. In Folge dieser Anordnung sei ein erheblicher Rückgang in der Zahl der Zwangsvollstreckungsvollstreckungen eingetreten.

Nichtsdestoweniger habe die Großh. Regierung behufs Erörterung der Frage, ob ein weiteres Vorgehen in der von dem Hrn. Abg. v. Buol vertretenen Richtung nach dem Vorbilde Preußens und Sachsens geboten oder wünschenswerth erscheine, eingehende Erhebungen — besonders bei den großen Vermögensverwaltungen der beiden christlichen Kirchen — veranlaßt, auch seien statistische Zusammenstellungen in der Richtung gemacht worden, wie

viele Gläubiger besseren Rechtes durch Liegenschaftsvollstreckungen auf Antrag nachstehender Gläubiger zu Schaden gekommen seien, so daß schon ein umfangreiches Material vorliege. Redner könne nur nochmals wiederholen, daß es die Großh. Regierung aufs freudigste begrüßen würde, den in Frage stehenden Gegenstand durch das hohe Haus eingehend erörtert zu sehen.

Abg. Kiefer beantragt angesichts der Wichtigkeit und des Umfangs dieser Materie die Motion der Abg. v. Buol und Genossen in Druck zu legen und an eine Kommission zu verweisen, welchem Antrage, wie wir schon gestern berichteten, das Haus stattgegeben hat.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Z o s t in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Frankfurt, 14. Jan. Die allgemeine Lage des Getreidehandels hat sich nicht gebessert. In Amerika sind die Preise zurückgegangen und diejenigen der europäischen Plätze verfolgen ebenfalls rückläufige Richtung. Den immer noch weiter anwachsenden Getreidevorräthen steht ein unverändert geringer Konsumbedarf gegenüber, wodurch der Verkehr in effizienter Waare zu der Lebenslosigkeit, die ihn seit Monaten niederhält, verurtheilt bleibt. Unter heutiger Marktverhältnisse und die lustlose flau Stimmung verursacht auch hier billigere Preise für Brodfrüchte. Die übrigen Artikel waren ebenfalls geschäftslos und meist, wenn auch nur um Kleinigkeiten niedriger offerirt. Wir notiren: Weizen, hiesiger und Wetterauer M. 19 1/2, Roggen, hiesiger M. 19 1/2, Soronsta M. 20-20 1/2, Roggen, hiesiger M. 16-16 1/2, Pfälzer M. 16 1/2, französischer M. 16 1/2, russischer M. 15-15 1/2, Gerste, Pfälzer M. 17-17 1/2, Thüringer M. 18 1/2-19, fränkische M. 17 1/2-18 1/2, Hafer, Württemberger M. 14 1/2-15, bayrischer M. 14-14 80. Alles per 100 Kilo netto effektiv loco hier.

Mannheim, 12. Jan. Von Großh. Hauptzollamt wurden in der Woche vom 31. Dez. 1883 bis 6. Jan. 1884 (das Mehr oder Weniger der Parallelwoche des Vorjahres in Klammern abgefertigt in Kilogramm: Zufuhr 4,639,224 (-1,901,137), worunter 4,621,724 (-1,883,637) vom Ausland. Weizen 4,090,109 (-1,672,989), Roggen 236,400 (-112,120), Hülsenfrüchte 30,019 (-10,175), Sämereien 250,196 (-113,353), Getreide 15,000 (-15,000), Mehl 17,500 (+22,500). Abfuhr 649,986 (-392,581),

worunter 580,096 (-322,681) nach dem Ausland. Weizen 480,000 (-280,000), Mais 118,986 (-78,906), Hülsenfrüchte 31,200 (-13,875), Mehl 19,800 (-19,800). Der Bahnverkehr befreite sich auf Verlandt 3,478,140 (-1,941,460), worunter 573,780 (-473,280) nach dem Ausland. Weizen 2,928,120 (-1,697,720), Roggen 64,000 (-64,000), Gerste 30,000 (-30,000), Hülsenfrüchte 20,000 (-15,100), Mais 204,100 (-164,100), Kleesaat 58,350 (-30,980), Delsaat 178,570 (+30,240). Empfang 275,250 (-149,220), worunter 40,000 (+40,000) vom Ausland. Weizen 30,200 (+39,800), Gerste 110,000 (-8000), Hafer 35,050 (-9020), Hülsenfrüchte 10,000 (-10,000), Kleesaat 50,000 (-50,000), Delsaat 40,000 (-40,000). In Petroleum fand in der ersten Woche des vorigen Jahres weber Abgang noch Zugang statt, dieses Jahr kamen zu dem Vorrath von 14,579 Fässern Petroleum 2250, gingen ab 2578, so daß ein Vorrath von 14,251 bleibt. Testproben wurden 14 vorgenommen.

Mannheim, 14. Jan. (Rabus u. Stoll.) Bei zunehmender Bedarfsfrage war das Geschäft in Rothsaat und Luzerne ziemlich lebhaft und kamen belangreiche Abschlässe zu Stande; die feinen Qualitäten in Rothsaat, welche spärlich vorkommen, werden hoch bezahlt, und auch geringere Waare fand willige Nehmer. Allen Anzeichen nach stehen höhere Preise zu erwarten und bleiben wir hier voreerst noch unter den auswärtigen Notierungen, welche namentlich aus Oesterreich und Amerika neuerdings höher lauten. In Luzerne bleibt die Auswahl sehr beschränkt und für reelle Qualitäten zeigen sich vorzugsweise Liebhaber; für Gelbflee erhält sich gute Frage für den Export; Cigarlette füll; Weißflee und Alsfle höher gehalten bei sehr kleinen Lagern. Wir

notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 110 à 130 M., Luzerne 95 à 115 M., dito Provencer 125 à 130 M., Gelbflee 44 à 48 M., Cigarlette 33 à 34 M., Weißsaat 160 à 200 M., Alsfle 160 à 180 M. per 100 Kilo brutto.

Am Getreidemarkt hält die ruhige Stimmung an; der Abzug ist schleppend und Preise zu Gunsten der Käufer. Weizen 18 1/2 à 22 M., Roggen 16 1/2 à 18 1/2 M., Gerste 16 à 17 M., Hafer 13 1/2 à 14 1/2 M. per 100 Kilo netto.

Wien, 14. Jan. Weizen loco hiesiger 19.—, loco fremder 19.20, per März 17.70, per Mai 18.10. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 13.80, per Mai 14.30. Kübbel loco mit Faß 35.50, per Mai 34.30. Hafer loco hiesiger 14.50.

Bremen, 14. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.70, per Febr. 8.75, per März 8.85, per April 8.95, per August-Dezember 9.60. Fessl. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 45.

Paris, 14. Jan. Kübbel per Jan. 30.20, per Febr. 29.70, per März-April 29.20, per Mai-August 28.20. Still. Spiritus per Jan. 46.—, per Mai-Aug. 48.70. Träge. — Zucker, weiß, bisp. Nr. 3, per Jan. 54.60, per Mai-Aug. 56.80. Still. — Mehl, 9 Marken, per Jan. 48.70, per Febr. 49.10, per März-April 50.30, per März-Juni 51.30. Weichend, Schluß besser. — Weizen per Jan. 22.90, per Febr. 23.20, per März-April 23.70, per März-Juni 24.10. Still. — Roggen per Jan. 15.—, per Febr. 15.20, per März-April 15.50, per März-Juni 16.20. Träge. — Wetter: bedeckt.

Antwerpen, 14. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: behauptet. Raffinirt. Type weiß, bisp. 21 1/2.

Frankfurter Kurse vom 14. Januar 1884.

Staatspapiere.	Schwed. 4 in Mt. 98 3/4	4 Pfälz. Nordbahn fl. 98 3/4	5 Borsalberger fl. 87 1/2	3 Oldenburg. Thlr. 40	123 1/2	Dollars in Gold	4.16-20
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 98 7/8	Span. 4 Ausl. Rente 57 1/2	4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 193	5 Gotthard I-III Ser. Fr. 102 1/2	4 Dester. v. 1854 fl. 250	114 1/2	20 Fr.-St.	16.16-20
" 4 " " fl. 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 Fr. 102 3/4	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 5	104 1/4	5 v. 1860 500	120	Russ. Imperials	16.69-73
" 4 " " fl. 102 1/2	" 4 1/2 Bern 1880 Fr. 100 1/2	8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr. 215 1/2	4 Schweiz. Central " 97	4 Raab-Gräzer Thlr. 100	93 1/2	Souverains	20.30-34
Bayer. 4 Obligat. M. 102 1/2	" 4 1/2 C. v. 1891 D. 112	5 Böhm. West-Bahn fl. 258 1/2	5 Süd-Pomb. Prior. fl. 102 1/2	4 Unverzinsliche Loose pr. Stüd. 228.—		Städte-Obligationen und Industrie-Aktien.	
Preussl. 4 Reichsanl. M. 102 3/4	" 4 1/2 C. v. 1907 D. 121 1/2	5 Gal. Karl-Ludw. B. fl. 249 1/2	3 Süd-Pomb. Prior. Fr. 59 1/2	Badische fl. 35-Loose 97.30	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	100	
Deutsche 4 1/2 Conf. M. 102 1/2	Vant-Aktien.	5 Dett. Franz-St.-Bahn fl. 270 1/2	5 Dett. Staatsb.-Prior. fl. 104 1/2	Braunsch. Thlr. 20-Loose 318.—	4 Mannheim Obl.	100 1/2	
Sachsen 3 1/2 Rente M. 81 1/2	4 1/2 Deutsche R.-Bank M. 148 3/4	5 Dett. Süd-Pombard fl. 121	3 dto. I-VIII E. Fr. 76 1/2	Dett. fl. 100-Loose v. 1864 318.—	4 Pfalzheim " 1883	99 1/2	
Wbg. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M. 105 1/2	4 1/2 Badische Vant Thlr. 119	5 Dett. Nordwest fl. 157 1/2	3 Riod. Lit. C. D1 u. D2 58 1/2	Dett. Kreditloose fl. 100 von 1858 311.80	4 Baden-Baden "	99 3/4	
" 4 Obl. M. 102 1/2	4 1/2 Basler Vantverein Fr. 120 1/2	5 Lit. B. fl. 173 1/2	5 Toscan. Central Fr. 94 1/2	Ungar. Staatsloose fl. 100 221.—	4 Heidelberg "	99 3/4	
Oesterreich 4 Goldrente fl. 84 1/2	4 1/2 Darmstädter Vant fl. 152	5 Rudolf fl. 147 1/2	4 Rb. Hyp.-Bk.-Pfdb. 99 1/2	Ansbacher fl. 7-Loose 30.75	4 Freiburg "	100 1/2	
" 4 1/2 Silber. fl. 67 1/2	4 1/2 Disc.-Kommand. Thlr. 192 1/2	Eisenbahn-Prioritäten.	5 Preuss. Cent.-Bd.-Cred. 115	Kugsburger fl. 7-Loose 28.20	4 Konstanzer "	99 1/2	
" 4 1/2 Papier. fl. 66 1/2	5 Francf. Vantverein Thlr. 92	4 Eisenbahn-Prioritäten.	4 dto. verl. à 110 M. 115	Fredburger fl. 15-Loose 27.10	4 Etlinger Spinnerei o. B. 127		
Ungarn 6 Goldrente fl. 102 3/4	5 Dett. Kreditbank Thlr. 108 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	4 4/2 Def. B.-Ord.-Anst. fl. 101 1/2	Mailänder fl. 10-Loose 14.20	4 Karlsruhe Maschinenfabr. 108 3/4		
" 4 1/2 Silber. fl. 74 1/2	5 Dett. einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. B.-Ord.-Anst. fl. 87 1/2	Meiningen fl. 7-Loose 61.20	2 1/2 Bad. Zuckerf. ohne B. 129 1/2		
Italien 5 Rente fl. 91 1/2	4 1/2 einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. Nordwest Gold-Obl. 103 1/2	Schweb. Thlr. 10-Loose 61.20	3 1/2 Deutsch. Bbb. a. 20 1/2 Fr. 168		
Rumänien 6 Oblig. M. 102 1/2	4 1/2 einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. Nordw. Lit. A. fl. 86 1/2	Paris kurz Fr. 100 81.—	1 1/2 bez. Thl. 112 1/2		
Spanien 5 Obl. v. 1862 £ 90 1/2	4 1/2 einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	Wien kurz fl. 100 168.40	168.40		
" 5 Obl. v. 1877 M. 90 1/2	4 1/2 einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	Amsterdam kurz fl. 100 168.70	168.70		
" 5 Obl. v. 1880 M. 70 1/2	4 1/2 einbezahlt Thlr. 127 1/2	4 Eisenbahn-Prioritäten.	5 1/2 Def. Nordw. Lit. B. fl. 86 1/2	London kurz 1 Pf. St. 20.39	20.39		
				Dukaten	9.67-71		

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandsrechten. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, Regbl. Nr. 80 werden die in den genannten Verzeichnissen vom Jahr 1842 bis zum Jahr 1883 genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Der Rechtsgrund der in den Verzeichnissen angegebenen Forderungen besteht bei Pfandbeiträgen in bedungenen Unterpfandsrechten, bei Kaufbuchbeiträgen in Kaufschilling-Vorzugsrechten, sofern nicht bei einzelnen Einträgen ein anderer Rechtsgrund der Forderung bemerkt ist.

Untermisselbach, den 10. Januar 1884.

Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissar: Rour, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.

B. 606. Nr. 24.521. Mannheim. Die Ehefrau des Holzhändlers Jakob Scolia, Friederike Wilhelmine, geb. Sperin Ladenburg, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Großh. Landgerichts Mannheim vom 12. Dezember 1883 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 12. Dezember 1883.

Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Suffschmid.

B. 605. Nr. 23.929. Mannheim. Die Ehefrau des Bauunternehmers Eduard Schlegel, Sophie, geborne Mattheis in Mannheim, wurde durch Urtheil der Civilkammer I des Großh. Landgerichts Mannheim vom 12. Dezember 1883 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 12. Dezember 1883.

Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Suffschmid.

Strafrechtspflege.

C. 234.1. Nr. 43. Rengingen. Franz Josef Pfaff, lediger Kaufmann von Herbolzheim, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St.G.B. Derselbe wird zur Hauptverhandlung auf

Freitag den 22. Februar 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Waldshut mit dem Anfügen geladen, daß er bei seinem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von der Militärbehörde ausgestellten Erklärung verurtheilt werden wird.

Waldshut, den 10. Januar 1884. Der Amtsanwalt: Pfeifer.

C. 232.1. Nr. 251. Waldshut. Wilhelm Winterlin, geboren am 11. Februar 1855 zu Rengingen, zuletzt daselbst wohnhaft, ist angeklagt, daß er als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St.G.B. Derselbe wird zur Hauptverhandlung auf

Freitag den 29. Februar 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Waldshut mit dem Anfügen geladen, daß er bei seinem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 der St.P.O. von der Militär-

behörde ausgestellten Erklärung verurtheilt werden wird.

Waldshut, den 10. Januar 1884. Der Amtsanwalt: Pfeifer.

C. 215.2. Nr. 135. Konstanz. Nachstehend bezeichnete Personen:

1. Der 29 Jahre alte ledige Schneider Robert Schmiech von Rielsingen, und

2. Der 27 Jahre alte ledige Bildhauer Johann Jakob Burger von Sindelfingen,

beide zuletzt hier wohnhaft, werden beschuldigt, als Erstgareferenten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Bezirkskommando zu Todach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Konstanz, den 5. Januar 1884. Der Amtsanwalt: Burger.

Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

C. 180.2. Nr. 9196. Karlsruhe. 1. Georg Friedrich Wittroff, geb. am 11. März 1859 zu Bretten, 2. Karl Forster, Schuhmacher, geb. am 20. März 1848 zu Birnmasen, 3. Ludwig Müller, Schlosser, geb. am 24. November 1850 zu Denzingen, Amts Emmendingen, 4. Johann Leonhard Treffinger, Metzger, geb. am 31. Mai 1851 zu Dertingen, Oberamt Maulbronn, 5. Jakob Gottlieb Hammer, Metzger, geb. am 22. November 1853 zu Hufen, Oberamt Bradenheim, 6. Michael Bischoff, Schneider, geb. am 9. März 1854 zu Fugawer, Amts Fahr, 7. Gottlieb Johann Hüfner, Zimmermann, geb. am 13. Mai 1855 zu Linsenheim, 8. Josef Herum, Metzger, geb. am 21. August 1855 zu Vietzheim, Amts Rastatt, 9. Johann Georg Münch, Schlosser, geb. am 19. Januar 1859 zu Zillingen, Amts Eppingen, 10. Karl August Groß, Schampur, geb. am 6. Mai 1859 zu Borsheim, sämtliche zuletzt hier wohnhaft, 11. Wilhelm Albeder, geb. am 24. Januar 1855 zu Grün-

winkel, zuletzt daselbst wohnhaft, 12. Max Dessauer, Kaufmann, geb. am 4. Dezember 1860 zu Rastatt, 13. Friedrich Rastetter, Schreiner, geb. am 6. Januar 1861 zu Forst, Amts Bruchsal, beide zuletzt hier wohnhaft, 14. Leopold Matthäus Fischer, geb. am 29. März 1856 zu Rüppurr, 15. Leopold Heinrich Dolde, geb. am 29. Januar 1856 zu Rüppurr, 16. Gustav Adolf Kammerer, geb. am 18. Mai 1856 zu Riedolsheim, sämtliche zuletzt in ihren Geburtsorten wohnhaft, 17. Jakob Friedrich Raber, geb. am 21. November 1856 zu Ruppheim, zuletzt in Graben wohnhaft, 18. Ludwig Weber, geb. am 12. Juni 1856 zu Ulach, zuletzt daselbst wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 1, 8, 9, 10 u. 11 als beurlaubte Referenten, zu Nr. 2, 3, 4, 5, 6 u. 7 als Beurlaubte der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18 als Erstgareferenten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe und Todach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1883. Braun, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

C. 222.3. Nr. 500. Heidelberg. 1. Anton Schneider I., Cigarrenmacher, geb. am 21. Juni 1857 in Sandhausen, zuletzt daselbst, 2. Karl Wismeyer, Steinbauer, geb. am 23. Mai 1843 in Heidelberg, zuletzt daselbst, 3. Nikolaus Kohr, Landwirt, geb. am 12. Mai 1855 in Rohrbach, zuletzt in Handbuchsheim, 4. Christian Gottfried Bauer, Bau-techniker, geb. am 2. Dezember 1860 in Heidelberg, zuletzt daselbst, 5. Johann Böbler, Cigarrenmacher, geb. am 23. März 1854 in Sandhausen, zuletzt dort, 6. Heinrich Pfeifer, Cigarrenmacher

geb. am 29. November 1855 in Leimen, zuletzt dort, 7. Ambrosius Lebr, Bäcker, geb. am 28. März 1857 in Tiefenbach, zuletzt in Heidelberg, 8. Johann Friedrich Ulrich, Schuhmacher, geb. am 13. Februar 1850 in Neckarsteinach, zuletzt in Heidelberg,

werden beschuldigt, zu Nr. 1-7 incl. als beurlaubte Referenten, zu Nr. 8 als Beurlaubte der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hiersebst auf Montag den 18. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 4. Januar 1884. Fabian, Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

C. 203.2. Nr. 1143. Mannheim. Die Wehrmänner:

1. Karl Franz Walldorf, Maurer von Wollensberg, 2. Friedrich Weisinger, Diensthofmeister von Duchsambach, 3. Jakob Dena, Cypher von Biberach, 4. Nikolaus Trautmann, Schuhmacher von Bosenbach, 5. Friedr. Ferdinand Gustav Desfaut, Goldarbeiter von Hamburg, Alle zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Referenten ohne Erlaubnis ausgewandert — Uebertretung gegen § 360 A. St.G.B. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 12. März 1884, Vormittags 9 1/2 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Mannheim, den 7. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Stoll.